

**Einwohnergemeinde  
3812 Wilderswil**



# **Gebührentarif zum Abfallreglement**

Gültig ab 1. April 2006

Änderungen, Ergänzungen:

1. Juli 2007

1. Januar 2016

# INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
<b>I. Haushaltungen</b>	
Gebührenart	1
a) Grundgebühr	2
b) Sackgebühr	
Bemessungsgrundlagen	3
c) Markengebühr	4
<b>II. Kleingewerbe</b>	
Definition	5
Bemessungsgrundlagen	6
<b>III. Übriges Gewerbe</b>	
Gebührenart	7
Gewichts- und Andockgebühr	8
Grundgebühr	9
Direktlieferung	10
<b>IV. Gemeinsame Bestimmungen</b>	
Gebührenanpassung	11
Vereinbarung	12
Ausschluss von der Abfuhr	13
Sperrgutgebühr	14
Sammelstellen und Aktionen	15
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	16
Bezug	17
Inkrafttreten	18

Die Einwohnergemeinde Wilderswil, gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 24. Oktober 2005 beschliesst:

## I. Haushaltungen

### Artikel 1 Gebührenart

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

#### a) Grundgebühr

##### Artikel 2

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt und pro Ferienbett erhoben und beträgt (exkl. MwSt):

- |                  |                |
|------------------|----------------|
| - pro Haushalt   | bis CHF 300.00 |
| - pro Ferienbett | bis CHF 30.00  |

#### b) Sackgebühr

##### Artikel 3 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird durch ein Abfallentsorgungsunternehmen pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der Abfallentsorgungsunternehmung beschlossen.

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

#### c) Markengebühr

##### Artikel 4

<sup>1</sup> Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der Abfallentsorgungsunternehmung beschlossen.

## II. Kleingewerbe

### Artikel 5 Definition

Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

## **Artikel 6 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.

<sup>2</sup> Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

## **III. Übriges Gewerbe**

### **Artikel 7 Gebührenart**

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe werden in Form einer Gewichtsgebühr, einer Andockgebühr und einer Grundgebühr erhoben. (Fassung vom 21.05.2007)

<sup>2</sup> Container müssen mit einem Wägechip versehen werden. Die Anschaffungskosten gehen je zur Hälfte zu Lasten des Containereigentümers und der Einwohnergemeinde Wilderswil.

### **Artikel 8 Gewichts- und Andockgebühr**

Pro kg Kehricht (Haushalt, Gewerbe, Industrie) werden zwischen 40 Rappen und 120 Rappen verrechnet. Die Andockgebühr beträgt zwischen 5.00 Franken und 10.00 Franken (exkl. MwSt).

### **Artikel 9 Grundgebühr** (Fassung vom 21.05.2007)

Alle Gewerbe- und Industriebetriebe bezahlen eine jährliche Grundgebühr. Die Höhe der Grundgebühr entspricht jeweils derjenigen wie sie für Haushalte gilt (Art. 2 Abs. 2). Die Grundgebühr ist auch bei Direktlieferungen an Abfallentsorgungsunternehmen geschuldet.

### **Artikel 10 Direktlieferung**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

## **III. Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 11 Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren, der Gewichts- und Andockgebühr fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

### **Artikel 12 Vereinbarung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beauftragt die Abfallentsorgungsunternehmung, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Gebührenmarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Betrieb.

<sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

### **Artikel 13      Ausschluss von der Abfuhr**

<sup>1</sup> Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

<sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

### **Artikel 14      Sperrgutgebühr**

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

### **Artikel 15      Sammelstellen und Aktionen**

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.), und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 lt Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

### **Artikel 16      Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 75.00.

<sup>2</sup> Für Verfügungen wird eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

### **Artikel 17      Bezug**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer beziehungsweise von den Wohnungsmietern sowie von den Gewerbe- und Industriebetrieben erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. (Fassung vom 21.05.2007)

<sup>2</sup> Sack- und Markengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

<sup>3</sup> Gebührenschuldner für die Gewichts-, Andock- und Grundgebühr ist diejenige Person oder Firma, auf welche die Container-Nummer lautet. (Fassung vom 21.05.2007)

<sup>4</sup> Die Gewichts-, Andock- und Grundgebühren werden halbjährlich durch das mit der Abfuhr beauftragte Abfallentsorgungsunternehmen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. (Fassung vom 21.05.2007)

<sup>5</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>6</sup> Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>7</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes der Steuerverwaltung des Kantons Bern geschuldet.

## **Artikel 18 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. April 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Tarif vom 16. Dezember 2002 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

---

Der Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2005 genehmigt.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL**  
sig. Eduard Schild  
Gemeindepräsident

sig. Oskar Remund  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat den Gebührentarif vom 23. September 2005 bis 23. Oktober 2005 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Beschwerdefristen im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 38 vom 22. September 2005 bekannt. Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Wilderswil, 31. Oktober 2005

Der Gemeindeschreiber  
sig. Oskar Remund

---

### **Änderung der Artikel 11, 12a (neu) und 20**

Die Gemeindeversammlung vom 21. Mai 2007 nahm diese Teilrevision mit grossem Mehr an.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL**  
sig. Eduard Schild  
Präsident

sig. Oskar Remund  
Gemeindeschreiber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat diese Teilrevision vom 13. April 2007 bis 14. Mai 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Amt Interlaken Nr. 15 vom 12. April 2007 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingereicht worden. Das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2007 ist im Anzeiger Amt Interlaken vom 5. Juli 2007 bekannt gemacht worden.

Wilderswil, 5. Juli 2007 RE

Der Gemeindeschreiber:  
sig. Oskar Remund

---

### **Änderungen, Ergänzungen per 01. Januar 2016**

Die Änderungen und Ergänzungen per 1. Januar 2016 wurden im Auflageexemplar vom 5. November 2015 dargestellt. Dieses Auflageexemplar gilt als Bestandteil der Reglementsänderung, insbesondere zur Darstellung der einzelnen Änderungen und Ergänzungen.

**Die Gemeindeversammlung von Wilderswil hat am 14. Dezember 2015 die vorstehenden Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement genehmigt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2016 in Kraft.**

**Einwohnergemeinde Wilderswil**  
Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Lehmann

sig. Chr. Hartmann

---

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegenden Änderungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2015 öffentlich in der Gemeindeschreiberei Wilderswil aufgelegt worden sind. Die Auflage wurde in den Anzeigern Interlaken vom 5. November 2015 und 10. Dezember 2015 publiziert.

Wilderswil, 15. Dezember 2015

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Hartmann